



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Juli 2026
(OR. en)

11918/26

DRS 26
ECOFIN 1020
EF 210

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	13. Juli 2026
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D(2026) 116263
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1803 im Hinblick auf den International Financial Reporting Standard 19 (Text von Bedeutung für den EWR)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D(2026) 116263.

Anl.: D(2026) 116263



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
[...](2026) **XXX** draft

D116263/01

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1803 im Hinblick auf den International
Financial Reporting Standard 19**

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1803 im Hinblick auf den International Financial Reporting Standard 19

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards¹, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2023/1803 der Kommission² wurden bestimmte internationale Rechnungslegungsstandards und Interpretationen, die am 8. September 2022 vorlagen, in Unionsrecht übernommen.
- (2) Am 9. Mai 2024 veröffentlichte der International Accounting Standards Board (IASB) den International Financial Reporting Standard 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* (IFRS 19) mit dem Ziel, die Rechnungslegung von Tochterunternehmen, die die Anwendungsvoraussetzungen erfüllen, zu vereinfachen. Mit IFRS 19 werden die Angabepflichten nach den internationalen Rechnungslegungsstandards und den diesbezüglichen Änderungen, die bis Februar 2021 veröffentlicht wurden, reduziert. Am 21. August 2025 veröffentlichte der IASB Änderungen an IFRS 19 zur Reduzierung der Angabepflichten nach den internationalen Rechnungslegungsstandards und den diesbezüglichen Änderungen, die in der Zeit von Februar 2021 bis Mai 2024 veröffentlicht wurden.
- (3) Am 30. Mai 2024 veröffentlichte der IASB mit der Verlautbarung *Änderungen an der Einstufung und Bewertung von Finanzinstrumenten* Folgeänderungen an International Financial Reporting Standard 9 *Finanzinstrumente* (IFRS 9) und International Financial Reporting Standard 7 *Finanzinstrumente: Angaben* (IFRS 7). Am 18. Dezember 2024 veröffentlichte der IASB mit der Verlautbarung *Verträge, die sich auf naturabhängigen Strom beziehen* weitere Folgeänderungen an International Financial Reporting Standard 9 *Finanzinstrumente* (IFRS 9) und International Financial Reporting Standard 7 *Finanzinstrumente: Angaben* (IFRS 7). Diese Änderungen beinhalten

¹ ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/1606/oj>.

² Verordnung (EU) 2023/1803 der Kommission vom 13. September 2023 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 237 vom 26.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1803/oj>).

Aktualisierungen von IFRS 19, die nicht nach der Verordnung (EU) 2025/1047 der Kommission und der Verordnung (EU) 2025/1266 der Kommission in die Rechnungslegungsvorschriften der Union aufgenommen wurden, da IFRS 19 zu dem Zeitpunkt in der Union noch nicht angenommen war, und die nun übernommen werden sollten.

- (4) Mit IFRS 19 soll die Aufstellung der Abschlüsse von Tochtergesellschaften, die die Anwendungsvoraussetzungen erfüllen, nach internationalen Rechnungslegungsstandards durch Reduzierung der Angabepflichten vereinfacht werden; dabei sollen die Anforderungen der internationalen Rechnungslegungsstandards in Bezug auf den Ansatz, die Bewertung und die Darstellung weiterhin in vollem Umfang erfüllt werden. IFRS 19 kann für Tochterunternehmen, die die Anwendungsvoraussetzungen erfüllen und bereits internationale Rechnungslegungsstandards anwenden, von Vorteil sein, da sich der Offenlegungsaufwand und die damit verbundenen Kosten verringern, ohne dass der Nutzen der den Abschlussadressaten bereitgestellten Informationen beeinträchtigt würde. Bei entsprechenden Tochterunternehmen, die derzeit einen anderen Rechnungslegungsrahmen als die Gesamtheit der internationalen Rechnungslegungsstandards anwenden, kann die freiwillige Anwendung von IFRS 19 – sofern die Kosten-Nutzen-Analyse positiv ausfällt – den Übergang zu den internationalen Rechnungslegungsstandards, die Anwendung eines einheitlichen Rechnungslegungsrahmens innerhalb des Konzerns und die Angleichung an die Rechnungslegungsmethoden auf Konzernebene erleichtern. In solchen Fällen würde die Anwendung von IFRS 19 die Notwendigkeit einschränken, zwei Buchhaltungen parallel zu führen oder Überleitungsrechnungen zwischen den Rechnungslegungsmethoden des Konzerns und denen des lokalen Tochterunternehmens zu erstellen. Darüber hinaus sind die Angabepflichten nach IFRS 19 so konzipiert, dass sie verhältnismäßig und auf den Informationsbedarf der Adressaten der Abschlüsse dieser Tochterunternehmen zugeschnitten sind, wodurch die Rechnungslegung verbessert wird.
- (5) Der Anwendungsbereich des IFRS 19 wurde unter Bezugnahme auf die Definition der öffentlichen Rechenschaftspflicht durch den IASB festgelegt. Um Rechtssicherheit in Bezug auf die Anwendung von IFRS 19 auf in der Union niedergelassene Tochterunternehmen zu gewährleisten, sollte ein Unternehmen als öffentlich rechenschaftspflichtig gelten, wenn es die Voraussetzungen für ein Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³ erfüllt.
- (6) IFRS 19 gilt nur für Unternehmen, die Tochterunternehmen von kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen sind, die einen konsolidierten Abschluss nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 aufstellen. Nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 müssen alle kapitalmarktorientierten Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen, ihre konsolidierten Abschlüsse nach den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 bezieht sich auf konsolidierte Abschlüsse und somit auf Mutterunternehmen. Die

³ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>).

Bestimmung ist jedoch auch auf die Tochterunternehmen solcher Mutterunternehmen anwendbar, da sie implizit verlangt, dass diese Tochterunternehmen ihren Mutterunternehmen die erforderlichen Finanzinformationen zur Verfügung stellen. In den konsolidierten Abschlüssen sollte der Geschäftsbetrieb eines Mutterunternehmens und ihrer Tochterunternehmen als eine einzige Wirtschaftseinheit dargestellt werden.

- (7) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 können die Mitgliedstaaten gestatten oder vorschreiben, dass Tochterunternehmen ihre Jahresabschlüsse oder konsolidierten Abschlüsse nach den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen.
- (8) Die Übernahme von IFRS 19 erfordert Folgeänderungen an folgenden Standards und Interpretationen von Standards: IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards*, IFRS 5 *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche*, IFRS 13 *Bewertung zum beizulegenden Zeitwert*, IFRS 17 *Versicherungsverträge*, IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss*, International Accounting Standard (IAS) 32 *Finanzinstrumente: Darstellung*, IAS 34 *Zwischenberichterstattung* und Interpretation des International Financial Reporting Interpretations Committee IFRIC 14 *IAS 19 – Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswerts, Mindestdotierungsverpflichtungen und ihre Wechselwirkung*.
- (9) Nach Konsultation der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass IFRS 19 einschließlich Änderungen die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 genannten und in den Artikeln 4 und 5 weiter ausgeführten Voraussetzungen für eine Übernahme erfüllt.
- (10) Die Verordnung (EU) 2023/1803 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des Regelungsausschusses für Rechnungslegung in Einklang —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2023/1803 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 3a wird eingefügt:

„Artikel 3 a

Ein Unternehmen, das den International Financial Reporting Standard 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* (IFRS 19) im Anhang dieser Verordnung anwendet, gilt als öffentlich rechenschaftspflichtig, wenn es sich um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates* handelt.

* Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG

und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>).“

2. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung eingefügt;
- b) IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert;
- c) IFRS 1 Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards, IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche, IFRS 13 Bewertung zum beizulegenden Zeitwert, IFRS 17 Versicherungsverträge, IFRS 18 Darstellung und Angaben im Abschluss, International Accounting Standard (IAS) 32 Finanzinstrumente: Darstellung, IAS 34 Zwischenberichterstattung und Interpretation des International Financial Reporting Interpretations Committee IFRIC 14 IAS 19 – Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswerts, Mindestdotierungsverpflichtungen und ihre Wechselwirkung werden gemäß den Anhängen I, II und III dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Unternehmen wenden die in Artikel 1 genannten Änderungen spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnenden Geschäftsjahres an.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN